SACHSEN-ANHALT
Ministerium für Bildung

Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3765 • 39012 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
Landesgeschäftsführer
Herrn Bernward Küper
Sternstraße 3
39104 Magdeburg

Der Minister

26. Oktober 2026

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung pandemieresilienter Bau- und Ausstattungsmaßnahmen an Schulen (SCHUL(FREI)RÄUME)
Ihr Schreiben vom 2.10.2026

Sehr geehrter Herr Küper,

ich nehme Bezug auf Ihr o.g. Schreiben und möchte Ihnen dazu folgenden Sachstand mitteilen:

Sie verweisen zu Recht darauf, dass die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung pandemieresilienter Bau- und Ausstattungsmaßnahmen an Schulen“ am 18.3.2025 geändert und der späteste Termin für den Abschluss der geförderten Maßnahmen und die vollständige Abrechnung gegenüber der Bewilligungsbehörde gem. Nr. 7.1 der Richtlinie auf den 31.12.2027 festgelegt wurde. Entsprechend ist die Bewilligungsstelle Investitionsbank auch verfahren, indem die von den Zuwendungsempfängern gestellten Anträge 2025 richtlinienkonform geprüft, bewilligt und die Zuwendungen gemäß jeweiligem Zuwendungsbescheid in Jahresschreiben anteilig in den Jahren 2025, 2026 und ggf. 2027 zur Verfügung gestellt wurden bzw. werden.

Auch enthalten die Zuwendungsbescheide eine Regelung, wonach die Möglichkeit besteht, die Übertragung der im jeweiligen Haushaltsjahr zu

Turmschanzenstr. 32
39114 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-3695
www.sachsen-anhalt.de
www.mb.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Verfügung stehenden Mittel in das Folgejahr zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung besteht jedoch nicht.

Jedoch ist auch darauf zu verweisen, dass gem. 1.1. der Förderrichtlinie auf ihrer Grundlage die laufende Nummer 29 im Maßnahmenkatalog zum Corona-Sondervermögensgesetz umgesetzt wird und damit vorrangig Mittel des Sondervermögens Corona zum Einsatz kommen. Seit geraumer Zeit ist bekannt, dass die Landesregierung für das kommende Jahr 2027 keinen Antrag auf Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation nach § 18 Abs. 5 LHO mehr stellen wird, so dass das Sondervermögen Corona nach Beendigung des Haushaltsjahres 2026 nicht fortgeführt wird. Eine Übertragung von bis dahin nicht in Anspruch genommenen Mitteln des Sondervermögens nach 2027 ist nicht möglich, da im Haushaltsjahr 2026 die dafür notwendigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. In einzelnen Zuwendungsbescheiden enthaltende Jahresscheiben 2027 wurden in den im Jahr 2025 erlassenen Bescheiden abschließend geregelt. Dafür kommen Landesmittel zum Einsatz, für deren Bindung 2025 die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorlagen.

Es ist mir bewusst, dass einzelne Zuwendungsempfänger Schwierigkeiten haben, die Fördermittel gem. Zuwendungsbescheid fristgerecht einzusetzen. Um den Fördermitteleinsatz zu beschleunigen, sind ab sofort folgende Veränderungen der Auszahlungsmodalitäten der Zuwendungen möglich:

1. <u>Umstellung des Abrufverfahrens auf Vorschussprinzip</u>
   Die Förderrichtlinie und auch der Zuwendungsbescheid sehen vor, dass der Zuschuss, abweichend von Nummer 1.4 ANBest-P und Nummer 1.2 ANBest-Gk, nur insoweit und nicht eher abgefordert werden darf, als er für bereits erfolgte Zahlungen benötigt wird. Hiervon wird ab sofort abgewichen. Ab sofort kann bei der Auszahlung der Zuwendungen nach 1.4 ANBest-P bzw. 1.2 ANBest-GK verfahren werden. Die Zuwendung kann nunmehr angefordert und ausgezahlt werden, wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.

2. <u>Umstellung des fortlaufenden anteiligen Einsatzes der Zuwendung auf nachgelagerte Erbringung des Eigenanteils</u>
   Aktuell wird die Zuwendung bei jedem Abruf anteilig im jeweiligen Finanzierungsverhältnis gemäß Zuwendungsbescheid ausgezahlt (i.d.R. 85 v.H.). Hier ist nunmehr möglich, bis zum Erreichen des gesamten Bewilligungsbetrages die Zuwendung vollständig anzurechnen und auszuzahlen, so dass der vom Zuwendungsempfänger zu erbringende Eigenanteil erst zum Ende der Umsetzung der Maßnahme eingesetzt wird.

Voraussetzung ist die kurzfristige Änderung der einschlägigen Bewilligungsbescheide durch die IB. Die IB wurde angewiesen, entsprechend zu verfahren.

Sollten dennoch Restbeträge nicht zur Auszahlung kommen können, da die Projektträger nicht den für die Auszahlung der Mittel erforderlichen Baufortschritt erreichen, ist zunächst vorrangig auf die Nutzung des Kommunalarms des Sondervermögens Infrastruktur zu verweisen. Parallel wird in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen geprüft, ob und ggf. in welchem Umfang Mittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur des Landesarmes für die Beendigung der Projekte aus der Richtlinie SCHUL(FREI)RÄUME bereitgestellt werden können.

Abschließend ist darauf zu verweisen, dass die Errichtung und der Unterhalt von Schulanlagen gemäß § 64 Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) grundsätzlich in die originäre Zuständigkeit der jeweiligen Schulträger fallen. Bei Förderprogrammen des Landes, handelt es sich – wie auch bei der Förderung aus der Richtlinie SCHUL(FREI)RÄUME um freiwillige Maßnahmen. Landesförderungen haben insoweit rein unterstützenden Charakter und treten nicht an die Stelle der kommunalen Finanzierungsverantwortung für die schulische Infrastruktur. Hinzu kommt, dass den Kommunen aus dem Sondervermögen Infrastruktur insgesamt 1.568.340.000 Euro als pauschales Budget zur freien Verfügung gestellt wurde, aus denen auch Investitionen in die Bildungsinfrastruktur getätigt werden können.

Sollte eine weitere Unterstützung möglich sein, werden die Schulträger entsprechend informiert. Generell bitte ich zu beachten, dass ein Abbruch der Baumaßnahmen eine mögliche Rückforderung oder Teilrückforderung von Fördermitteln nach sich ziehen kann.

Mit freundlichen Grüßen

J. Riedel